

Alte Wetterregeln und Wetterzeichen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **8 (1857)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

südlichen Himmel des nahen Italiens überstrahlt und doch von einer blüthenreichen Alpenflora umwoben.

Hier quellen ihre Gesundbrunnen empor. An sich schon köstliche Gaben der geheimnißvollen Erdtiefen, sind sie durch die sinnreichsten Hülfsmittel der Wissenschaft zu Heilmitteln von umfassendster Wirkungskraft erhoben und mit allem dem umgeben worden, was der Leidende wie der Gesunde zu den Erfordernissen eines behaglichen Lebens zählt.

Aber noch mehr thut hier die Natur. Sie entfaltet um die Quelle von St. Moriz eine großartige, erhabene Gebirgswelt und läßt in der Mitte das geräumige Thal in anmuthigen Hügelformen aufschwellen, zu freundlichen Seebecken herabsinken, sie erfüllt es mit einer erquickenden Alpenluft und verleiht ihm den lebensvollen Schmuck eines geräuschvollen mannigfach und seltsam bewegten menschlichen Treibens, welchem wenige Schritte zur Seite die wohlthuende Stille und Einsamkeit alpiner Wälder und Weiden sich anreicht.“

Eine kurze Recension des succinct intraguidameint nella religium christiana per il pievel ladin evangelic dil cantun Grischun von Herrn Pfarrer Domenic Barblan, welches Buch bei der Recension aller neueren Erscheinungen in der romanischen Literatur in der Bündner-Zeitung mit tiefem Stillschweigen übergangen worden und einige Bemerkungen über die neulich im Drucke erschienenen biblischen Geschichten von Herrn Pfarrer E. Lechner und Hrn. G. Heinrich behält sich Korrespondent für die nächste Nr. des Monatsblattes vor, falls seine Beiträge der verehrlichen dormaligen Redaktion desselben nicht unwillkommen sein sollten. K.

Alte Wetterregeln und Wetterzeichen.

November.

Zu dem Allerheiligen Fest.
Ein später Sommer sich blicken läßt.

Ist's um Martini nicht trocken und kalt
Im Winter die Kälte nie lange anhält.

Sanft Martin
Hat Feuer im Kamin.

Kommt St. Martin mit Winter Kält
Ist's gut wenn bald ein Schnee einfällt.

Man hat ihn lieber dürr als naß
So steht es auch mit Andreas.

Ist das Brustbein *) blendend weiß
Dann ist der Winter schwerlich heiß,
Ist es aber eher roth,
Macht es auch den Winter todt.

Wie's um Katharina trüb oder rein
So wird der nächste Hornung sein.

Andreas Schnee
Thut dem Korne weh.

Andreas Schnee liegt 100 Tag
Das Getreide es tödten mag.

Dezember.

Dezember kalt mit Schnee
Giebt Korn auf jeder Höh.

Sanft Luzen
Macht den Tag stuzen.

*) Das Brustbein der Martinsgans ist gemeint.

Finstere Netten, lichte Scheunen
Helle Netze, dunkle Scheunen.

Weihnacht im Klee
Ostern im Schnee.

Weihnachten hell und klar
Bringt ein gutes Weinjahr.

Ist gar gelind der heil'ge Christ
Der Winter darüber wüthend ist.

Chronik des Monats Juni.

Politisches. Eidgenössisches. Die Bundesversammlung ward auf 5. Juni zur Behandlung der Neuenburgerfrage zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. — Das Budget für das Jahr 1858, das am ersten Tage genehmigt wurde, weist einen muthmaßlichen Vorschlag von Fr. 220,000, aus. Sodann wurde der von Dr. Kern unter Ratifikationsvorbehalt unterm 26. Mai unterzeichnete Pariservertrag über Neuenburg beinahe einstimmig von beiden Räten ratifizirt. Derselbe setzt folgendes fest:

Art. 1. Der König von Preußen verzichtet auf ewige Zeiten für sich und seine Nachkommen auf die Souveränitätsrechte betreffs Neuenburg und Valangin.

Art. 2. Neuenburg fährt fort Glied der Eidgenossenschaft wie jeder andere Kanton zu bilden.

Art. 3. Die Eidgenossenschaft trägt die Kosten der Septemberereignisse.

Art. 4. Die Ausgaben, die diesfalls dem Kanton Neuenburg zutreffen, sollen nach dem Grundsatz genauer Verhältnißmäßigkeit vertheilt werden.

Art 5. Gänzliche Amnestie.

Art. 6. Sicherung der Einkünfte der Kirchengüter, die 1848 zum Staatsvermögen geschlagen wurden.

Art. 7. Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen,